

Satzung

Stand August 2019 (nach Ergänzung der Absätze (4) und (5) des §7 durch Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung am 10.4.2019)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein der Stiftung Männergesundheit“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10117 Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 AO in der jeweils gültigen Fassung. Er ist insbesondere als Förderverein nach § 58 Ziff. 1 AO tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung Männergesundheit zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - c. und die Förderung der Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Männergesundheit
- (3) Die ideelle und materielle Förderung der vorgenannten Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Spenden (z.B. durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - b. die Unterstützung durch Personalleistungen (z.B. durch die Wahrnehmung und Vermittlung der Interessen der Stiftung Männergesundheit gegenüber Politik und Gesellschaft und in relevanten Netzwerken)
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Stiftung
 - d. Anregung von Projekten
 - e. Lobbying bei allen gesellschaftlich relevanten Bereichen
 - f. Erwerb von Dokumenten, Sachzeugnissen und Kunstgegenständen.
- (4) Daneben kann der Förderverein die in Abs. 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Themen der Männergesundheit sowie über die Arbeit der Stiftung Männergesundheit

- b. Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins von Männern
 - c. Anregung, Entwicklung und Durchführung von Projekten (z.B. Vorträge, Sport- und Kulturveranstaltungen, Tagungen, Events zum Thema Männergesundheit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - d. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (z.B. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der jährliche Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Strukturen der Mitglieder unterscheiden sich in:
- a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördermitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Personen
 - a. ein Vorsitzender
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender
 - c. ein Beisitzer
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er wird für 2 Jahre vom Vorstand gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zum Geschäftsführer benennen. Der Geschäftsführer darf ein Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind die laufenden Vereinsgeschäfte, die Unterstützung des Vorstandes und die Vorbereitungen von Entscheidungen durch den Vorstand. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt.
- (4) Weiterhin kann der Vorstand auch Dritte (Nichtmitglieder) zum Geschäftsführer ernennen, wobei deren Geschäftsführungsbefugnis auf die Neuerungung von Mitgliedern beschränkt ist.
- (5) Alle Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die auch einen variablen Bestandteil für neugeworbene Mitglieder enthalten kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Geschäftsführer ein Mitglied des Vorstandes ist. Die Höhe wird jährlich für das laufende Jahr vom Vorstand festgesetzt.

- (6) Beisitzer des Fördervereins ist ein vom Vorstand der Stiftung Männergesundheit für die Dauer von 2 Jahren benanntes Vorstandsmitglied der Stiftung. Das Amt des Beisitzers ist gebunden an sein Amt als Vorstandsmitglied der Stiftung. Der Beisitzer hat als Aufgabe die Wahrung der Interessen der Stiftung. In dieser Funktion hat er ein Veto-Recht.
- (7) Der Vorstand benennt einen Schriftführer.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder Mitglieder des Vereins sind oder Vertreter einer juristischen Person, welche Mitglied im Verein ist. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglied (Geschäftsführer) einzuberufen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, leitet die Versammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
- (3) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- (8) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
- a. Verwendung der Mittel
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der kraft Amtes berufenen bzw. benannten Beisitzer)
 - d. Wahl eines Rechnungsprüfers
 - e. Auflösung des Vereins.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung bei der Wahl des neuen Vorstandes, so muss geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (10) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei einer Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in einer zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Männergesundheit zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse zur zukünftigen Verwendung des Vermögens unterliegen vor Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2012 vom Vorstand des Fördervereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.